



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0026-I/4/2007

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; Stellungnahme des BMF (Frist: 20.9.2007)

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 20. August 2007 unter der Geschäftszahl BMWA-551.100/0065-IV/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

17. September 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0026-I/4/2007

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; Stellungnahme des BMF (Frist: 20.9.2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, zu dem mit Schreiben vom 20. August 2007 unter der Geschäftszahl BMWA-551.100/0065-IV/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Zielsetzung, zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass eine den Vorgaben des § 14 BHG beziehungsweise der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) gerecht werdende Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt. Im Zuge der Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch die geplante Vereinbarung ergeben, sind dabei im Fall von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen diesbezüglich auch geeignete, substantielle Vorschläge zur Bedeckung derselben zu erstatten. Die Materialien wären daher zu ergänzen.

Weiters wird erneut auf die bereits im mit übermittelten Schreiben unseres Hauses vom 26. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BMF-113003/0022-II/10/2007 dargestellte Position zu

zwei Punkten des Entwurfes verwiesen, da diese in der vorliegenden Entwurfsfassung unverändert keine Berücksichtigung gefunden hat:

„Zu Art. 7 Abs. 3 Z.1:

Die Bestimmung wurde gegenüber der Vorversion zwar umformuliert, weiterhin soll nach der vorliegenden Bestimmung offenbar jedoch ausschließlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (für den Bund) die Kompetenz zur Festlegung der Spezifikationen für bestimmte (energieeffiziente) Produkte (Ausrüstungen und Fahrzeuge) zukommen.

Wie schon im seinerzeitigen Schreiben GZ. 050200/0012- II/1/2007 festgehalten, wird dadurch in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF eingegriffen.

Aus ho. Sicht hätte daher die Wortfolge „durch die in Art. 6 genannten Behörden und Stellen“ zu entfallen oder sollte für die Beschaffungen des Bundes ausdrücklich der Bundesminister für Finanzen bzw. die BBG (in Vertretung des Bundes) genannt werden.

Zu Art. 7 Abs.6:

Im Hinblick auf die im BB-GmbH-Gesetz geregelten Aufgaben im Bereich des Beschaffungswesens des Bundes sollte es lauten: „(6) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung, oder anderer Bundesgesetze, obliegt die Verantwortung für die Verwaltung...“.

Eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen kann erst nach Berücksichtigung der dargelegten Überlegungen sowie Nachrechnung der haushaltrechtlich erforderlichen Ergänzungen der Materialien erfolgen.

17. September 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)